

**Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Sömmerda**  
**- M a r k t s a t z u n g -**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür KO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zul. geänd. durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) i.V.m. der Gewerbeordnung (GewO) i. d. Fass. der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. S. 202), zul. geänd. durch Art. 3 a des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes u. a. Gesetze vom 06.09.2005 (BGBl. S. 2725, 2727) hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 22.05.2008 die folgende Satzung über den Marktverkehr (Marktsatzung) beschlossen, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Marktverkehr der Stadt Sömmerda vom 10.09.10:

**§ 1**  
**Märkte**

- (1) Die Stadt Sömmerda betreibt den Wochenmarkt sowie den Grünmarkt als öffentliche Einrichtung im Zentrum (Marktplatz, Marktstraße) und auf dem „Böblinger Platz“. Beide Marktarten sind regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf denen eine Vielzahl von Anbietern die im § 4 dieser Satzung bestimmten Waren feilbieten. Für die Anbieter auf dem Wochenmarkt besteht Reisegewerbekartenpflicht bzw. Reisegewerbekartenfreiheit gem. Titel III GewO. Reisegewerbekartenfreiheit besteht auch bei nur vorübergehender Teilnahme am Wochenmarkt. Beschäftigte haben die Zweitschrift oder die beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte mitzuführen. Die für die Abhaltung des Wochen- und Grünmarktes vorgesehene Fläche wird auf dem Marktplatz üblicherweise durch das Freigelände der Kirche begrenzt. Die Belegung der Marktstraße endet an der Marktuhr.
- (2) Die Stadt Sömmerda hält des Weiteren Spezialmärkte und Volksfeste im Sinne des Titels IV der GewO als festgesetzte Veranstaltungen ab.

**§ 2**  
**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Wochenmarkt wird hinsichtlich Platz, Zeit, Öffnungszeit und Gegenstand auf Grund dieser Satzung vom 2. Januar bis 31. Dezember wöchentlich am Donnerstag und Freitag von 08.00 bis 17.00 Uhr, abweichend unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung (Abs. 2) jedoch donnerstags mindestens bis 16.00 Uhr bzw. freitags 14.00 Uhr sowie am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr betrieben. Fallen Heiligabend oder Silvester auf einen Donnerstag oder Freitag, endet die Marktzeit um 12.00 Uhr. Den Marktteilnehmern wird auf Antrag das vorzeitige Beräumen des Verkaufsstandes donnerstags ab 16.00 Uhr und freitags ab 14.00 Uhr ermöglicht. Weitere Ausnahmen können von der Marktleitung zugelassen werden (gilt nicht für den Markt auf dem „Böblinger Platz“).

- (2) Grünmarkt findet in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober statt. Montags, dienstags und mittwochs können Selbsterzeuger gärtnerische Produkte aus eigenem Anbau (Erzeugnisse des Gartenbaus, frisches Obst und Gemüse) an den im § 1 genannten Standorten feilbieten. Der Anteil zugekaufter Ware darf 10 % der insgesamt zugewiesenen Verkaufsfläche betragen. Die Verkaufszeiten können zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr frei gestaltet werden.
- (3) Fällt ein Markttag auf einen Feiertag oder kann der Markthandel an den oben bestimmten Markttagen aus einem anderem Grund nicht stattfinden, so wird/werden dieser(e) Markttag(e) maximal für einen Wochenzeitraum ersatzweise vorgezogen oder aber an einem (anderen) Werktag(en) abgehalten.
- (4) Soweit der Wochen- und Grünmarkt aus dringenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, ist dies öffentlich bekanntzumachen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Ausweichplatzes besteht seitens der Marktbesucher nicht.
- (5) Der Gemeindegebrauch der im § 1 für die Marktdurchführung festgelegten Marktstandorte ist an den Markttagen während der Marktzeit dahingehend beschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (6) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen. Anbieter, ihre Bediensteten und Beauftragten haben sich auf Verlangen des Aufsichtspersonals auszuweisen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und deren Anordnungen zu befolgen. Insbesondere haben sie zu beachten:
  1. Mit der Belegung des Standplatzes und dem Aufbau des Verkaufsstandes darf erst nach erfolgter Zuweisung der Marktaufsicht begonnen werden. Das Befahren des Marktes ist ab 06.30 Uhr, die Beräumung des Standes in Abhängigkeit der jeweils erteilten Marktzusage zulässig.
  2. Die vollständige Verkaufsbereitschaft ist spätestens ab 09.00 Uhr zu sichern.
  3. Kraftfahrzeuge, außer Sonderfahrzeuge (laut Zulassung), sind bis 08.30 Uhr vom Markt zu entfernen. Ausnahmen werden nur durch die Marktaufsicht erteilt.
  4. Wird ein zugewiesener Standplatz bis 07.30 Uhr ohne triftigen Grund und ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, geht der Anspruch auf diesen verloren. Er kann für den betreffenden Tag an einen anderen Marktteilnehmer entschädigungslos vergeben werden.
  5. Kann der Marktstand nicht neu vergeben werden, so hat der Standinhaber, für den dieser Platz reserviert wurde, die dem Marktveranstalter hierdurch entgangene Marktstandgebühr in halber Höhe zu entrichten.
  6. Bei begründeter Nichtinanspruchnahme eines Standplatzes oder einer beantragten Standgröße ist dies der Marktaufsicht rechtzeitig mitzuteilen. Bei Nichtinanspruchnahme von mehr als 3 Markttagen hat dies zusätzlich unter Angabe von Dauer und Grund schriftlich zu erfolgen.
  7. Die Marktteilnehmer haben den Standplatz innerhalb einer Stunde nach Beendigung ihrer Verkaufstätigkeit zu reinigen und zu verlassen.
  8. Der Abbau der Stände während der Marktzeit ist, unbeschadet der Regelung unter Ziff. 1 dieses Absatzes, in begründeten Fällen nur nach vorheriger Absprache mit der Marktaufsicht gestattet.

Die Ziffern 1-8 finden keine Anwendung auf den Markt „Böblinger Platz“, gleichfalls nicht auf Sondermärkte und Volksfeste.

## C8

### Marktsatzung

Stand: 14.10.2010

---

- (7) Jeder Marktteilnehmer, der zur Führung eines Umsatzsteuerheftes verpflichtet ist, hat dieses oder den Nachweis des Finanzamtes über die Befreiung von der Führung desselben der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

### § 3

#### Standplätze

#### Zuweisung, Versagung, Widerruf

- (1) Die Standplätze werden den Marktteilnehmern durch die Marktaufsicht zugewiesen. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder dessen festgesetzte Grenzen überschreiten. Die Standplatztiefe ist auf 3,00 m begrenzt. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Die Anbieter erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze nur einen Stand. Ausnahmen bzgl. der Standtiefe und der Anzahl der Plätze kann die Marktaufsicht zulassen. Kein Marktteilnehmer hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Platzgröße.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes ist bei der Stadt Sömmerda schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Name, Vorname, Anschrift und die Nummer des Umsatzsteuerheftes des Antragstellers sowie das für ihn zuständige Finanzamt, der Energiebedarf, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren sowie die gewünschten Markttage und die Platzgröße anzugeben.
- (3) Die Nummer des Umsatzsteuerheftes sowie das jeweils zuständige Finanzamt sind von jedem Antragsteller anzugeben, wenn er in Besitz der Reisegewerbekarte nach bundesdeutschem Recht ist. Antragsteller, die von der Führung des Umsatzsteuerheftes befreit sind, haben dies in der vom Marktveranstalter geforderten Form nachzuweisen.
- (4) Zur Teilnahme am Markt ist grundsätzlich jeder berechtigt, der Waren feilbietet, die dem in der Satzung festgelegten Sortiment entsprechen und die gewerberechtlichen Zugangsvoraussetzungen unbeschadet der Regelung in § 1 erfüllt. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Änderungssatzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (5) Marktteilnehmern, denen gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung das vorzeitige Beräumen des Standes bewilligt wurde, werden Standplätze zugewiesen, die ein ordnungsgemäßes Verlassen des Marktes ohne Behinderung der verbleibenden Händler ermöglichen. Eine Minderung der Marktstandgebühr wird nicht gewährt.
- (6) Die Erlaubnis zur Teilnahme am Markt kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
  3. der Standplatz im laufenden Jahr mehr als 3 Markttage unbegründet nicht genutzt wurde.
- (7) Die Erlaubnis zur Benutzung eines Standplatzes kann widerrufen werden, wenn
1. die Marktstandorte gem. § 1 dieser Satzung ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden
  2. der Standplatz im laufenden Jahr mehr als 3 Markttage unbegründet nicht genutzt wurde

## C8

### Marktsatzung

Stand: 14.10.2010

---

3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben
  4. ein Standinhaber die nach Marktgebührensatzung fälligen Gebühren bzw. entstandenen Kosten zur Fälligkeit nicht gezahlt bzw. beglichen hat.  
Der Widerruf der Erlaubnis kann für befristete Zeit oder auf Dauer ausgesprochen werden.
- (8) Wird die Erlaubnis widerrufen, hat der Marktteilnehmer den Standplatz, falls schon belegt, unverzüglich zu räumen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt den Platz auf seine Kosten beräumen.
  - (9) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Marktteilnehmer selbst zu besorgen.
  - (10) Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, ihre Verkaufsstände gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Anbringung von Namen und Firma oder diese Vorschrift ersetzende Bestimmung mindestens mit den dort geforderten Angaben zu kennzeichnen.
  - (11) Das Anbringen von anderen als in Absatz 10 geforderten Angaben auf Schildern und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in einem angemessenen üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb in Verbindung steht.
  - (12) Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Verkaufsständen, Waren und Verpackungsmaterial freigehalten werden. Der Mindestabstand hat 2,50 m und die Mindestdurchgangsbreite 3 m zu betragen. Aus diesem Grund ist in der Marktstraße, Bereich Brunnenplatz bis Marktuhr, das Abstellen von Fahrzeugen am Verkaufsstand nur bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen (siehe § 10 Abs. 2 dieser Satzung) zum Schutz des Eigentums vor Beschädigung oder Verlust erlaubt.
  - (13) Die Zufahrt zum Marktbereich bzw. die Ausfahrt aus diesem hat nur an den dafür von der Marktleitung bestimmten Stellen zu erfolgen.
  - (14) Für das Verfahren nach Absatz 2 und 4 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42 a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

## § 4

### Warensortimente

- (1) Zum Sortiment des Wochenmarktes gehören:
  1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes (hierzu zählen Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem oder verarbeiteten z. B. konserviertem Zustand von Menschen verzehrt zu werden – mit Ausnahme alkoholischer Getränke
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei  
Nicht zulässig sind naturgeschützte Pflanzen und Blumen, lebendes Vieh sowie Fleisch- und Wurstwaren aus nicht gewerbsmäßiger Hausschlachtung.
  3. Gewürze
  4. Körperpflegemittel auf Naturbasis
  5. Erzeugnisse der Kranzbinderei, Gestecke und Kunstblumen, Blumenarrangements, Glückwunsch- u. Trauerkarten
  6. Holz-, Töpfer-, Bürsten- und Korbwaren (außer Korbmöbel)

## C8

### Marktsatzung

Stand: 14.10.2010

---

7. Modeschmuck; Naturholzprodukte (z. B. Spielzeug, Küchenartikel)
  8. gegerbte Tierfelle
  9. Oberbekleidung aus textilen und synthetischen Stoffen (bis 40,00 Euro), Strumpfwaren, Krawatten, Schals, Heimtextilien, Hüte und Mützen (außer Pelzhüte und Pelzmützen), Leder- und Gummiwaren (außer Lederbekleidung und Koffer), Schuhwaren und Zubehör
  10. Haushalt- und Glaswaren einschließlich Haushaltchemie, Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel
  11. Kleingartenbedarf (außer chemische Pflanzenschutzmittel)
  12. eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 1 m Höhe
  13. Tonträger
  14. Wachs- und Paraffinwaren
- (2) An den Markttagen gem. § 2 ist der Handel mit Waren nach § 56 GewO unzulässig. Darüber hinaus gilt das Handelsverbot auch für nachfolgende Waren, sofern nicht anderslautende gesetzliche Vorschriften Anwendung finden:
- Kunstgegenstände, Antiquitäten, Gebrauchtwaren
  - Transportmittel wie Fahrräder, Kräder, Autos u. dergl.
  - Hieb-, Stich- und Schusswaffen sowie deren Munition; Münzen und Fahnen jeglicher Art
  - Möbel, Teppiche
  - Aggregate und Geräte, die mittels elektrischer Energie betrieben werden.
- (3) Das Marktangebot ist ausgewogen zu gestalten. Die Marktaufsicht ist daher befugt, eine dieser Zielstellung dienende Auswahl der Anbieter nach Sortimenten zu treffen. Sortimentsvorrang besteht für die Waren gem. Ziff. 1 bis 6.
- (4) Auf zugewiesenen Standplätzen darf nur das Sortiment angeboten werden, für das die Zuweisung erfolgt ist. Veränderungen und Ausnahmen sind nur nach schriftlicher Antragstellung und Zustimmung durch die Marktaufsicht und/oder Veränderung der Zuweisung möglich.

## § 5

### Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer haben mit der Annahme ihres Marktstandplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten bzw. zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten. Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten
  2. Werbematerial und sonstige Gegenstände, die einen politischen Hintergrund haben oder ein politisches Anliegen verfolgen, zu verteilen
  3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben
  4. überlaut Waren anzupreisen und/oder überlaute Vorträge zu halten

## C8

### Marktsatzung

Stand: 14.10.2010

---

5. Megaphone und/oder sonstige Tonverstärker zu verwenden
6. Hunde und/oder andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde; weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Marktaufsicht
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

## § 6

### Verkaufseinrichtungen, Energiequellen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsfahrzeuge, -wagen und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die maximale Standgröße darf in der Regel eine Verkaufsfrontlänge von 8 m nicht überschreiten.
- (3) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (5) Die Fläche der Warenträger für sogen. Wühl- oder Schüttware darf 1/4 der insgesamt zugewiesenen Fläche nicht überschreiten
- (6) Marktteilnehmer, die sich an das Energienetz des Marktveranstalters anschließen haben sicherzustellen, dass für alle mit dieser E.-Energie betriebenen Aggregate einschließlich Leuchten und stromführende Kabel ein gültiger Nachweis ihrer Funktionsfähigkeit vorhanden ist (Prüfvermerk über ortsveränderliche bzw. ortsfeste Betriebsmittel). Wird dieser Nachweis auf Verlangen der Marktaufsicht vor Ort nicht erbracht, so kann diese den Anschluss an die entsprechenden E.-Anlagen verweigern.
- (7) Die erstmalige Errichtung einer Flüssiggasanlage, auch einer ortsveränderlichen Anlage, ist nur durch Fachfirmen zulässig. Erst nach der Abnahmeprüfung durch einen Sachkundigen darf die Inbetriebnahme durch den Betreiber erfolgen (Sachkundebescheinigung über Abnahmeprüfung und wiederkehrende Prüfung alle 2 Jahre).  
Die Betreiber einer solchen Anlage haben vor ihrer Inbetriebnahme auf dem Markt die Dichtheit aller lösbaren Verbindungen der Gasleitungen mit schaum erzeugenden Mitteln (z. B. Seifenwasser oder spezielle Sprays) zu prüfen. Gleiches gilt nach dem Flaschenwechsel für die Verschraubung am Druckregler. Es dürfen nur Gasflaschen bis 14 kg Füllgewicht aufgestellt und betrieben werden.

## § 7

### Sauberkeit und Hygiene

- (1) Die Marktteilnehmer haben auf allgemeine Sauberkeit zu achten und, soweit es der Berufsstand verlangt, ist Berufs- und Schutzkleidung zu tragen. Die Waagen, für den Kunden ablesbar und amtlich geeicht, nebst der Schalen sowie die Verkaufstische und sonstige Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein.

## C8

### Marktsatzung

Stand: 14.10.2010

---

- (2) Kostproben von Lebensmitteln dürfen nur in der Weise abgegeben werden, dass sie vom Verkäufer mit einem bereitgehaltenem sauberen Besteck entnommen und dem Kunden mit einem ungebrauchten Probierspieß dargeboten werden.
- (3) Durch Betreiber von lebensmittelanbietenden Verkaufswagen sowie Imbiss- und Getränkeständen ist auf Anforderung der Marktaufsicht der Nachweis über die Hygieneabnahme durch die örtlich zuständige Behörde sowie im Bedarfsfall die Abnahme der Getränkeschankanlage bzw. der ordnungsgemäßen Öl- und Fettsorgung vor Inbetriebnahme zu erbringen.

## § 8

### Sauberhaltung und Reinigung des Verkaufsstandplatzes

- (1) Der Marktplatz wird durch die Stadt Sömmerda gereinigt sowie von Schnee ab einer Höhe von 3 cm beräumt.
- (2) Durch die Marktteilnehmer verursachter Abfall ist durch diese in die eigenen Behältnisse zu verbringen und selbst zu entsorgen. Eine Entsorgung über Papierkörbe oder Hausmüllbehälter ist nicht gestattet.
- (3) Jede Verschmutzung des Platzes ist verboten. Für entstehende Kosten einer Marktreinigung bzw. den Abtransport von Abfall haftet der Verursacher in voller Höhe.
- (4) Schnee sowie Schnee- und Eisglätte hat der Standbetreiber vor und um den Verkaufsstand in einer Breite von einem Meter zu beseitigen.

## § 9

### Ausschluss vom Marktverkehr

Bei Zuwiderhandlung gegen die Marktsatzung kann der Marktteilnehmer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit oder auf Dauer vom Markt ausgeschlossen werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung geboten scheint.

## § 10

### Witterungsunbilden

- (1) Die Marktaufsicht hat die Befugnis, den Markttag (Wochen- und Grünmarkt) wegen außergewöhnlicher Witterungsbedingungen zur Sicherheit der Marktpassanten ganz oder teilweise nicht durchführen zu lassen. Diese Befugnis erstreckt sich auch darauf, einzelnen Händlern das vorzeitige Beräumen ihres Marktstandes zu erlauben. Wird der Verkaufsstand witterungsbedingt vor 11.00 Uhr beräumt, so werden keine Marktstandgebühren erhoben. Die Auslagen werden jedoch in üblicher Höhe fällig und, soweit erforderlich, nachträglich gefordert.
- (2) Als außergewöhnliche Witterungsbedingungen sind anzunehmen: starker Wind (Stärke 6), starker Dauerregen/Schneefall, schwere Gewitter, starker Frost sowie bestehendes bzw. meteorologisch vorhergesagtes Glatteis.

## **C8**

### **Marktsatzung**

Stand: 14.10.2010

---

#### **§ 11**

##### **Haftung**

- (1) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktteilnehmern eingebrachten Waren und Geräte oder sonstigen Sachen.
- (2) Die Marktteilnehmer haften für sämtliche Schäden, die durch sie oder ihr Personal verursacht werden. Dies betrifft auch Schäden, die durch Verletzung der Bestimmungen der Marktsatzung eingetreten sind.
- (3) Schäden, die durch Marktteilnehmer oder deren Personal beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursacht werden, werden auf deren Kosten durch die Stadt behoben.

#### **§ 12**

##### **Gebühren und Erstattung von Kosten**

Für die Benutzung der Marktstandflächen und Einrichtungen zur Abnahme von Elektroenergie und Wasser sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) der Stadt Sömmerda in ihrer jeweils gültigen Fassung einschließlich die der Stadt entstandenen Auslagen zu entrichten.

Für die Inanspruchnahme von Elektroenergie wird bei fehlender Möglichkeit des Einzelnachweises in Abhängigkeit des durchschnittlich benötigten Anschlusswertes eine Pauschale erhoben. Im Übrigen wird der tatsächliche Verbrauch in Rechnung gestellt. Der Verbrauch von Wasser wird durch die Marktaufsicht im pflichtgemäßen Ermessen durch Schätzung in Rechnung gestellt.

#### **§ 13**

##### **Ausnahmen**

Ausnahmen von dieser Satzung kann die Stadt Sömmerda auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen. Sie bedürfen der Schriftform.

#### **§ 14**

##### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 bis 4 Waren feilbietet
  2. entgegen § 2 Abs. 6 den Aufsichtspersonen den Zutritt zu den Verkaufsständen verweigert, sich auf Verlangen nicht ausweist, Auskünfte nicht erteilt oder den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt
  3. entgegen § 2 Abs. 6 Nr. 1 den Markt vor 6.30 Uhr befährt bzw. vor Eintritt der bestätigten Marktzeit ohne Genehmigung der Marktaufsicht den Markt verlässt
  4. entgegen § 2 Abs. 6 Nr. 3 sein Fahrzeug nicht vom Markt entfernt
  5. entgegen § 2 Abs. 6 Nr. 6 seinen Verkaufsstandplatz nicht verlässt

## C8

### Marktsatzung

Stand: 14.10.2010

---

6. entgegen § 3 Abs. 1 eine andere als im zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Marktteilnehmern überlässt
7. entgegen § 3 Abs. 8 die Vorschriften über Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet
8. entgegen § 3 Abs. 9 handelt
9. entgegen § 3 Abs. 10 Zugänge und Zufahrten nicht frei- und den Mindestabstand nicht einhält
10. entgegen § 3 Abs. 11 den Marktbereich an nicht dafür bestimmten Stellen befährt
11. entgegen § 4 Waren anbietet, für die durch die Marktaufsicht keine Zuweisung erfolgt ist
12. entgegen § 5 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt
13. gegen die in § 5 Abs. 3 genannten Verhaltensregeln verstößt
14. entgegen § 6 Abs. 1 andere Verkaufseinrichtungen zum Einsatz bringt oder in ungeeigneter Weise präsentiert
15. entgegen § 6 Abs. 2 und 4 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält
16. entgegen § 6 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Stiegen und Kisten für den Unterbau verwendet
17. entgegen § 6 Abs. 5 das vorgegebene Flächenverhältnis nicht einhält
18. entgegen § 6 Abs. 6 und 7 die erforderlichen Nachweise nicht erbringt
19. entgegen § 7 durch unsaubere Kleidung, Verkaufstische und sonstige Gebrauchsgegenstände sowie durch andere, die Hygiene beeinträchtigende Art und Weise die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit gefährdet
20. entgegen § 8 den Vorschriften über die Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt
21. entgegen § 10 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Marktaufsicht den Marktstand beräumt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Sie beträgt gemäß § 17 OwiG mindestens fünf Euro. Fahrlässig begangene Zuwiderhandlungen sind mit einem Bußgeld bis zu 2.500,- Euro bedroht.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

## § 15

### Spezialmärkte, Volksfeste

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 4, 5 und 6 Sa. 1 bis 3; § 3 Abs. 1, 2 Sa. 1, 2, 7 bis 11; §§ 5 bis 9; §§ 11 und 12; § 14 dieser Satzung gelten auch für die von der Stadt durchgeführten Spezialmärkte und Volksfeste.

**C8**  
**Marktsatzung**  
Stand: 14.10.2010

---

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzung über den Marktverkehr der Stadt Sömmerda (Marktordnung) vom 06.12.1990 sowie die dazu beschlossenen Ergänzungen zur Durchführung des Grün- u. Frischmarktes vom 25.03.1993 und zur Erweiterung des Marktsortiments vom 07.12.1998 außer Kraft.

Sömmerda, den 06.06.2008

Flögel  
Bürgermeister

## **Anlage 1**

### Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

#### 1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung wird regelmäßig vier Monate vor Durchführung des Marktes ortsüblich und auf der Webseite [www.soemmerda.de](http://www.soemmerda.de) bekannt gemacht.

Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite [www.soemmerda.de](http://www.soemmerda.de) und einmal jährlich im Amtsblatt der Stadt Sömmerda bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das zugelassene Warensortiment des Marktes gemäß Satzung und soweit möglich unterteilt nach Warengruppen mit der zur Verfügung stehenden Anzahl an Standplätzen dargestellt.

#### 2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 3 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle ([www.einheitliche-stelle.thueringen.de](http://www.einheitliche-stelle.thueringen.de)) oder direkt bei der Stadtverwaltung Sömmerda, Marktwesen, möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis vier Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages/Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

#### 3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Durchführung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze übersteigen, so entscheidet bei gleichwertigen Warenangeboten das Los. Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antrageingangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit für Wochenmärkte die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als zwei Monate sein sollte, erfolgt, richtet sich das Verfahren nach dem oben beschriebenen Grundsatz.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.